



BANK FRICK

Allgemeine Informationen zu MiFID II

Gültig ab 1. Dezember 2018





Einleitung

Die europäische Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Markets in Financial Instruments Directive, MiFID) hat seit November 2007 das Wertpapiergeschäft in Europa geregelt. Aufgrund der veränderten Marktstrukturen, der Innovationen in den Finanzmärkten und der Folgen der Finanzkrise hat die Europäische Union Anfang 2014 eine Überarbeitung dieser Richtlinie vorgenommen. Die nun überarbeitete MiFID-II-Richtlinie soll die Transparenz in den Märkten sowie die Effizienz und Integrität der Finanzmärkte weiter erhöhen und die Lücken in der ersten Fassung schliessen.

Liechtenstein ist als Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verpflichtet, diese Vorgabe der Europäischen Union in nationales Recht zu übernehmen. Die Übernahme erfolgt vor allem durch Anpassung des liechtensteinischen Gesetzes vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG) (BankG) und der dazugehörigen Verordnung über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankenverordnung; BankV) sowie des Gesetzes vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG).

Ziel und Zweck sowie Inhalt dieser Informationen

Das Bankengesetz und die dazugehörige Bankenverordnung des Fürstentums Liechtenstein verlangen von den Banken, welche Wertpapierdienstleistungen und/oder Wertpapiernebenleistungen erbringen, dass sie ihren Kunden detaillierte Informationen über die Neuregelungen zu den von der Bank angebotenen Dienstleistungen und Produkten zur Verfügung stellen. Die vorliegende Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die Bank und ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Wertpapierdienstleistungen verschaffen. Kern der Broschüre bilden die Kundeneinstufung bzw. -klassierung sowie die von der Bank angebotenen Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente.

Die Broschüre hat nicht den Anspruch, alle Aspekte des Wertpapiergeschäfts umfassend abzudecken. Wo nötig, verweist die vorliegende Broschüre auf weitere Unterlagen, welche Ihnen die Bank bereits abgegeben hat oder welche bei der Bank unentgeltlich bezogen werden können. Das Inhaltsverzeichnis sowie das ausführliche Stichwortverzeichnis im Anhang sollen dafür sorgen, dass Sie sich schnell in der Broschüre zurechtfinden. Studieren Sie diese Broschüre aufmerksam und wenden Sie sich an uns, wenn Sie Fragen dazu haben.

Die Broschüre verwendet zahlreiche Begriffe und Fachausdrücke. Sie stützt sich dabei auf die vom Gesetzgeber bereits verwendeten Begrifflichkeiten. Wo wir es für nötig erachtet haben, haben wir die verwendeten Begriffe in Fussnoten erläutert oder verweisen dort auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Wir behalten uns vor, Sie im Sinne einer besseren Verständlichkeit lediglich über wesentliche in der neuen MIFID-II-Richtlinie vorgenommene Änderungen zu informieren.

Bank Frick & Co. AG
Landstrasse 14
9496 Balzers
Liechtenstein

T +423 388 21 21
F +423 388 21 22
bank@bankfrick.li
www.bankfrick.li

Reg.-Nr. FL-0001.548.501-4
MwSt.-Nr. 53884

**Inhaltsverzeichnis**

1.	Allgemeine Informationen	4
1.1	Informationen über die Bank	4
1.2	Kommunikationssprache und -mittel	4
1.3	Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation	4
1.4	Kommunikation regulatorischer Vorgaben	4
2.	Vertrags- und Geschäftsbedingungen	5
3.	Kundenklassierung	5
3.1	Einstufung durch die Bank	5
3.1.1	Nichtprofessioneller Kunde	5
3.1.2	Professioneller Kunde	5
3.1.3	Geeignete Gegenpartei	5
3.2	Umklassierung	5
4.	Informationen über die von der Bank angebotenen Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente	6
4.1	Finanzinstrumente	6
4.2	Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen	6
4.2.1	Execution only	6
4.2.2	Anlageberatung und Vermögensverwaltung durch Dritte	7
4.2.3	Beratungsfreies Geschäft	8
5.	Grundsätze der Auftragsausführung	9
6.	Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen	10
7.	Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten	11
8.	Kundenabrechnung und Berichterstattung	11
9.	Product-Governance	11



1. Allgemeine Informationen

1.1 Informationen über die Bank

Bank Frick & Co. AG (nachfolgend «Bank» genannt) hat ihren Sitz an folgender Adresse:

Landstrasse 14, 9496 Balzers, Liechtenstein.

Sie ist eine in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft im Öffentlichkeitsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragene Bank. Für ihre Tätigkeit als Bank hat sie eine Bewilligung der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht (FMA), Landstrasse 109, Postfach 279, LI-9490 Vaduz, und untersteht deren Aufsicht.

Die Bank ist Mitglied des Liechtensteinischen Bankenverbands und ist zum Schutz der Kundengelder der Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV (EAS) angeschlossen. Der Umfang der durch die EAS geschützten Verbindlichkeiten sowie weitere Informationen können deren Website (www.eas-liechtenstein.li) entnommen werden.

Weitere Informationen über die Organisation und die Struktur der Bank entnehmen Sie bitte dem Geschäftsbericht, den die Bank Ihnen auf ihrer Website (www.bankfrick.li) oder auf Anfrage gerne auch per Post zur Verfügung stellen wird.

1.2 Kommunikationssprache und -mittel

Massgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung zwischen der Bank und unseren Kunden ist Deutsch. Sie können mit uns jedoch jederzeit auch auf Englisch oder – sofern mit Ihnen vereinbart – in einer anderen Sprache kommunizieren. Vertragsunterlagen und Dokumente werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst, es sei denn, dass auch hier etwas anderes zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart wird.

Die Bank wird mit Ihnen in der Regel brieflich kommunizieren oder, wenn entsprechend vereinbart, auch über ihre elektronischen Kanäle (Website und E-Banking). Aufträge und Mitteilungen von Ihnen an die Bank per Telefon, Telefax, e-Banking oder E-Mail werden nur auf Grundlage einer separaten schriftlichen Vereinbarung entgegengenommen. Liegt eine solche vor und wenden Sie sich auf einem dieser Kommunikationskanäle an die Bank, so behält sich die Bank vor, in gleicher Art und Weise mit Ihnen Verbindung aufzunehmen.

1.3 Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Telefonische und elektronische Kommunikation, die sich auf die Annahme, Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen bezieht, müssen wir aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen aufzeichnen und fünf Jahre lang aufbewahren, auf entsprechende aufsichtsbehördliche Anordnung im Einzelfall bis zu sieben Jahre lang. Innerhalb dieses Zeitraums stellen wir Ihnen auf Verlangen eine Kopie der Aufzeichnungen zur Verfügung. Sollte ein Bevollmächtigter für Sie tätig werden, gelten die Vorschriften zur telefonischen und elektronischen Kommunikation auch für diesen Bevollmächtigten.

1.4 Kommunikation regulatorischer Vorgaben

Damit die Bank den regulatorischen Vorgaben im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung der notwendigen Informationen und Produktdokumentation effizient nachkommen kann, nutzt sie wenn angemessen und möglich technische Kommunikationsmöglichkeiten über ihre Website oder ihre E-Banking-Plattform.



2. Vertrags- und Geschäftsbedingungen

Die zwischen der Bank und Ihnen geltenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Ausführung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Wertpapiernebenleistungen werden in den Vertrags- und Geschäftsbedingungen geregelt. Massgebend sind dabei insbesondere die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) einschliesslich Depotreglement der Bank. Die vorliegende Broschüre dient als ergänzende Information dazu.

3. Kundenklassierung

3.1 Einstufung durch die Bank

Die Kunden werden im Zuge der Kontoeröffnung über ihre Einstufung als nichtprofessioneller Kunde, professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei informiert. Bestandskunden werden jedoch nur bei einer Neuklassierung benachrichtigt.

Die Banken sind verpflichtet, ihre Kunden nach gesetzlich genau vorgegebenen Kriterien in eine der genannten Kundenkategorien einzustufen. Die Klassierung dient der Sicherstellung einer nach Kenntnis, Erfahrung mit Geschäften mit Finanzinstrumenten sowie Art, Häufigkeit und Umfang solcher Geschäfte abgestuften Behandlung unserer Kunden.

3.1.1 Nichtprofessioneller Kunde

Als nichtprofessionellen Kunden (auch als «Kleinanleger» oder «Privatanleger» bezeichnet) betrachtet die Bank Sie dann, wenn Sie weder als professioneller Kunde noch als geeignete Gegenpartei eingeordnet werden können. Mit dieser Einstufung kommt Ihnen das höchste, gesetzlich vorgesehene Schutzniveau zugute.

3.1.2 Professioneller Kunde

Damit die Bank Sie bzw. Ihr Unternehmen als professionellen Kunden ansehen darf, müssen die Kriterien gemäss Bankengesetz erfüllt sein. Für einen professionellen Kunden gilt ein geringeres Schutzniveau als für einen nichtprofessionellen Kunden. Im Gegensatz zum nichtprofessionellen Kunden geht die Bank bei einem professionellen Kunden davon aus, dass die handelnden Personen über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um Anlageentscheidungen treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können.

3.1.3 Geeignete Gegenpartei

Als geeignete Gegenparteien kommen gemäss liechtensteinischem Bankengesetz lediglich beaufsichtigte Rechtspersonen, grössere Unternehmen sowie Regierungen, Gemeinden, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentralbanken und internationale bzw. supranationale Organisationen in Frage. Ihnen kommt das geringste Schutzniveau zugute. Auch bei dieser Kundenkategorie geht die Bank davon aus, dass die handelnden Personen über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um Anlageentscheidungen treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Zudem erbringt die Bank gegenüber solchen Kunden keine Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen. Möchte ein Kunde, der als geeignete Gegenpartei eingestuft ist, dennoch solche Dienstleistungen in Anspruch nehmen, so behandelt die Bank ihn wie einen professionellen Kunden.

3.2 Umklassierung

Sie haben die Möglichkeit, bei der Bank schriftlich eine andere Einstufung zu beantragen. Bitte beachten Sie, dass mit der Änderung der Einstufung auch eine Änderung des gesetzlich vorgesehenen und auf Sie anwendbaren Schutzniveaus verbunden ist. Zudem möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die Bank einer solchen Umklassierung nur zustimmen darf,



falls Sie bestimmten, im Anhang 7.2 zur Bankenverordnung (Anhang II der MIFID-II-Richtlinie) genau beschriebene Voraussetzungen erfüllen. So können sich lediglich solche Kunden von nichtprofessionellen zu professionellen Kunden umklassieren lassen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen. Der Kunde muss

- während der vier vorangegangenen Quartale pro Quartal durchschnittlich zehn Geschäfte von erheblichem Umfang auf dem relevanten Markt getätigt haben;
- über ein Finanzinstrumentenportfolio verfügen, das definitionsgemäss Bardepots und Finanzinstrumente umfasst und den Gegenwert von EUR 500'000 übersteigt;
- mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig gewesen sein, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt.

Um eine Umklassierung vom nichtprofessionellen zum professionellen Kunden zu erreichen, müssen Sie bei der Bank einen schriftlichen Antrag stellen. Ihre Bank ist Ihnen dabei gerne behilflich. Über die genauen Modalitäten und Auswirkungen einer Umklassierung klärt Sie Ihr Kundenberater gerne auf.

Bitte beachten Sie, dass die Bank eine Umklassierung lediglich generell in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenendienstleistungen und Finanzinstrumente vornehmen wird.

Sollte die Bank zur Erkenntnis gelangen, dass Sie die Bedingungen derjenigen Kundenklasse, in die Sie eingestuft sind, nicht mehr erfüllen, ist sie verpflichtet, von sich aus eine Anpassung vorzunehmen. Die Bank wird Sie darüber umgehend informieren. Es handelt sich auch um Ihre Obliegenheit, der Bank mitzuteilen, wenn eine der Bedingungen nicht mehr vorliegt.

4. Informationen über die von der Bank angebotenen Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente

4.1 Finanzinstrumente

Der Handel mit Finanzinstrumenten¹ bringt finanzielle Risiken mit sich. Je nach Finanzinstrument können diese Risiken sehr unterschiedlich sein. Grundsätzlich ist zwischen sogenannten nicht-komplexen und sogenannten komplexen Finanzinstrumenten zu unterscheiden. Welche Arten von Finanzinstrumenten es gibt und welche Risiken mit diesen einhergehen, ist in der Risikobroschüre «Risiken im Effektenhandel» genauer erklärt.

4.2 Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen

Die Bank erbringt für Sie eine Auswahl von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen², insbesondere im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten sowie deren Verwahrung. Kauf- und Verkaufsgeschäfte wickelt die Bank entweder als sogenanntes Execution only (beratungsfreies Geschäft) oder, im Rahmen einer Anlageberatung oder Vermögensverwaltung (auch Portfolioverwaltung genannt), durch einen bank-externen Vermögensverwalter ab.

4.2.1 Execution only

Bisher galt, dass Kauf- oder Verkaufsgeschäfte, die auf Ihre Veranlassung hin erfolgen und nichtkomplexe Finanzinstrumente³ zum Gegenstand hatten, als Execution only, d. h. als reines Ausführungsgeschäft, getätigt wurden.

¹ Zum Begriff «Finanzinstrument» vgl. Anhang 2 Abschnitt C BankG.

² Einen ausführlichen Katalog von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen finden Sie in Anhang 2 Abschnitte A und B BankG.

³ Zum Begriff «nichtkomplexes Finanzinstrument» vgl. Anhang 2 Abschnitt B BankV



MiFID II gestattet kein Execution only im Falle von Lombardkreditgeschäften ohne Kreditobergrenze, bei Derivatstrukturen und bei Strukturen, die es dem Kunden erschweren, die damit einhergehenden Risiken zu verstehen.

Ein Execution only ist bei folgenden Finanzinstrumenten zulässig:

- zum Handel zugelassenen Aktien
- zum Handel zugelassenen Bonds und Renten
- Geldmarktinstrumenten
- UCITS-Fonds (nicht jedoch AIF und strukturierte OGAW),
- strukturierten Einlagen (Structured Deposits)
- anderen nichtkomplexen Finanzinstrumenten

Andere Wertpapiere muss die Bank zuvor als nichtkomplex einstufen.

4.2.2 Anlageberatung und Vermögensverwaltung durch Dritte

Die Bank selbst erbringt weder Anlageberatungs- noch Vermögensverwaltungsdienstleistungen. Jedoch arbeitet sie eng mit professionellen Anlageberatern und Vermögensverwaltern zusammen, welche nicht zur Bank gehören. Durch diese Flexibilität haben Sie als Kunde die Möglichkeit, aus der Zahl der Anlagespezialisten denjenigen zu wählen, der ihren Anlagebedürfnissen am besten entspricht.

Eine regelmässige Beurteilung der Geeignetheit (Geeignetheitstest / Suitability-Test) der vom externen Vermögensverwalter empfohlenen Finanzinstrumente stellt die Bank dem Kunden nicht zur Verfügung.

Unter Vermögensverwaltung versteht die Bank die Verwaltung einzelner Finanzinstrumente oder einer Gesamtheit von Finanzinstrumenten (Portfolio) des Kunden auf Einzelkundenbasis und nach Massgabe der zwischen dem Kunden und seinem externen Vermögensverwalter vereinbarten Anlagestrategie. Mit der Bestellung eines externen Vermögensverwalters delegiert der Kunde den Entscheid über die jeweils zu treffenden Anlagen an den Vermögensverwalter. Die Bank führt die Kaufs- und Verkaufsaufträge des Vermögensverwalters aus, ohne die Eignung des Finanzinstruments für den Kunden zu prüfen. Die Bank darf sich darauf verlassen, dass der Vermögensverwalter im Interesse des Kunden handelt. Sowohl bei der Anlageberatung als auch bei der Vermögensverwaltung muss deshalb der Anlageberater bzw. der Vermögensverwalter von Gesetzes wegen vorgängig beim Kunden diverse Informationen einholen. Diese umfassen – soweit relevant – Angaben zu

1. Ihren **Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagegeschäft**, darunter:
Angaben zur Art der Dienstleistungen, Geschäfte und Finanzinstrumente, mit denen Sie vertraut sind sowie Art, Umfang und Häufigkeit der von Ihnen getätigten Geschäfte mit Finanzinstrumenten, Ihr Bildungsstand und Beruf bzw. Ihre früheren beruflichen Tätigkeiten.
2. Ihren **Anlagezielen**, darunter:
Angaben zum geplanten Anlagezweck, zum zeitlichen Anlagehorizont, zur Risikobereitschaft, zum Risikoprofil sowie zur Risikotoleranz
3. Ihren **finanziellen Verhältnissen**, darunter:
Angaben zu Herkunft und Höhe des regelmässigen Einkommens und der regelmässigen Verpflichtungen, zum Gesamtvermögen einschliesslich liquider Vermögenswerte und Immobilien sowie zur Fähigkeit, Verluste zu tragen.



Die Einholung dieser Informationen ermöglicht es der Bank, Ihnen die für Sie angemessenen Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen zu erbringen.

Wurden Sie als professioneller Kunde eingestuft, so geht die Bank davon aus, dass Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Gelten Sie als sogenannter geborener professioneller Kunde (vgl. Anhang II Abschnitt 1 der MiFID-II-Richtlinie), geht die Bank im Rahmen der Anlageberatung überdies davon aus, dass etwaige mit dem Geschäft verbundene Risiken für Sie finanziell tragbar sind.

Zur Beurteilung der Erfahrungen und Kenntnisse von juristischen Personen zieht die Bank die Erfahrungen und Kenntnisse der natürlichen Personen heran, welche der Bank gegenüber für die juristische Person handeln und welche zudem befugt sind, für die juristische Person Anlageentscheide zu treffen. Hierzu legt die Bank zusammen mit diesen natürlichen Personen wenn möglich ein einheitliches und für die gesamte juristische Person geltendes Profil bezüglich der Erfahrungen und Kenntnissen fest. Ist dies nicht möglich, so wird für weitere handlungsbevollmächtigte Anlageentscheider ein separates Profil bezüglich Erfahrungen und Kenntnissen erstellt. Die Folge mehrerer unterschiedlicher Profile ist, dass nicht alle Anlageentscheider die gleichen Finanzinstrumente handeln können.

Bei Vorliegen einer Vertretungsvollmacht stellt die Bank hinsichtlich der Beurteilung der Erfahrungen und Kenntnisse auf diejenige Person ab, die jeweils der Bank gegenüber handelt, im Zweifelsfall zu Ihrem Schutz auf diejenige Person, die über die geringeren Kenntnisse und Erfahrungen in den mit dem jeweiligen Geschäft verbundenen Risiken verfügt.

Bei der Beurteilung stützt sich die Bank auf die von Ihnen erteilten Informationen und geht von deren Richtigkeit aus. Sollten Sie der Bank die von ihr verlangten Informationen und Angaben nicht oder nur unzureichend erteilen, so ist es der Bank nicht möglich, ein den Tatsachen entsprechendes Anlageprofil zu erstellen. Es liegt deshalb in Ihrem eigenen Interesse, der Bank die erforderlichen Informationen mitzuteilen.

4.2.3 Beratungsfreies Geschäft

Kauf- oder Verkaufsgeschäfte, die weder im Rahmen einer Anlageberatung oder Vermögensverwaltung noch als Execution-only-Geschäft ausgeführt werden, führt die Bank als beratungsfreies Geschäft aus. Die Bank hat dabei auch hier von Gesetzes wegen die Angaben zu Ihren Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich einzuholen, damit sie beurteilen kann, ob Sie aufgrund Ihrer Erfahrungen und Kenntnisse in der Lage sind, die mit der Dienstleistung bzw. dem Finanzinstrument verbundenen Risiken zu verstehen (Angemessenheitstest oder Appropriateness-Test). Eine Prüfung der finanziellen Tragbarkeit der mit der entsprechenden Dienstleistung bzw. dem Finanzinstrument verbundenen Anlagerisiken sowie eine Überprüfung hinsichtlich des Anlageziels erfolgt hingegen nicht.

Wurden Sie als professioneller Kunde oder gar als geeignete Gegenpartei eingestuft, so geht die Bank davon aus, dass Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die mit der entsprechenden Dienstleistung bzw. dem Finanzinstrument verbundenen Risiken zu verstehen.

Kommt die Bank bei der Beurteilung der Angemessenheit zum Schluss, dass die Dienstleistung oder das Finanzinstrument für Sie nicht angemessen ist oder liegen der Bank nicht alle für die Beurteilung der Angemessenheit notwendigen Informationen vor, so werden Sie von ihr entsprechend gewarnt. Kann die Bank Sie zwecks einer solchen Warnung nicht erreichen, sei dies,



weil Sie eine Kontaktaufnahme durch die Bank nicht gewünscht haben, oder sei es mangels kurzfristiger Erreichbarkeit, so behält sie sich im Zweifelsfall vor, den Auftrag zu Ihrem Schutz nicht auszuführen⁴.

5. Grundsätze der Auftragsausführung

Die Bank erbringt alle angebotenen Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich und professionell und im besten Interesse ihrer Kunden. Die Bank ergreift alle ihr nötig erscheinenden Massnahmen, um die nach ihrem Dafürhalten bestmögliche Ausführung (die sogenannte Best Execution) der Kundenaufträge erreichen zu können. Dabei trägt sie den unterschiedlichen Kundenkategorien angemessen Rechnung. Die Grundsätze, gemäss denen die Bank die Aufträge ihrer Kunden ausführt, hat sie in den Informationen betreffend die Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten zusammengefasst

Ausführung von Aufträgen

Die Bank als depotführende Bank des Kunden leitet sämtliche ihr entgegengebrachten Aufträge sofort und gemäss der Ausführungsinstruktion des Kunden (bestmöglich, Limit, Börsenplatz etc.) an einen ihrer Broker weiter um eine bestmögliche Ausführung für den Kunden zu erzielen. An dieser Stelle verweisen wir auf die Best-Execution-Policies unserer Broker Credit Suisse und UBS.

Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten (Best Execution)

Die nachfolgenden Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die uns der Kunde zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräusserung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (z. B. Optionen) erteilt. Ausführung bedeutet dabei, dass wir auf Grundlage des Kundenauftrags und für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschliessen (Kommissionsgeschäft). Schliessen wir und der Kunde unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis ab (sogenanntes Festpreisgeschäft), so gelten die vorliegenden Grundsätze nur eingeschränkt. Sie gelten nicht für die Ausgabe von Anteilen an Investmentunternehmen zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis über die jeweilige Depotbank. Die nachfolgenden Grundsätze gelten auch, wenn wir in Erfüllung unserer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden und für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwerben oder veräussern.

Besondere Marktsituation

Aussergewöhnliche Marktverhältnisse oder Marktstörungen können es erforderlich machen, dass wir von den hier aufgeführten Grundsätzen abweichen; wir handeln dann jedoch nach bestem Wissen und Gewissen und im Interesse des Kunden.

Abweichung zur Erreichung einer im Einzelfall besseren Ausführung für den Kunden

Wir können von der sofortigen Ausführung eines Kundenauftrags abweichen, wenn dies für den Kunden im Einzelfall günstigere Bedingungen zur Folge hat (marktschonende Orderbearbeitung).

Zusammenlegung

Es kommt häufig vor, dass mehrere Kunden den gleichen Titel am selben Tag kaufen oder verkaufen wollen. Grundsätzlich gilt, dass die Kunden(aufträge) gleich und fair zu behandeln sind und im Zweifelsfall das Kundeninteresse vorgeht. In der Praxis führt dies dazu, dass die Aufträge

⁴ Vgl. hierzu auch die AGB der Bank.



in der Reihenfolge ihres Eingangs ausgeführt werden. Ist jedoch eine Zusammenlegung von Aufträgen generell nicht nachteilig für den Kunden, so behalten wir uns vor, mehrere Aufträge gemeinsam auszuführen. Eine Zusammenlegung kann für einen bestimmten Auftrag vorteilhaft oder nachteilig sein.

Festpreisgeschäfte

Bei Festpreisgeschäften führen wir die Kundenaufträge nicht nach den oben aufgeführten Grundsätzen aus. Wir sind entsprechend der vertraglichen Vereinbarung lediglich verpflichtet, dem Kunden gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und diesem daran Eigentum zu verschaffen. Dies gilt entsprechend, wenn im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Wertpapiere zur Zeichnung angeboten werden oder wenn mit Kunden Verträge über Finanzinstrumente abgeschlossen werden (z. B. Optionsgeschäfte), die nicht an einer Börse handelbar sind.

Regelmässige Überprüfung

Wir werden die den vorliegenden Grundsätzen zugrunde liegende Ausführungspolitik regelmässig, mindestens jedoch jährlich, dahingehend prüfen, ob diese Politik immer noch eine bestmögliche Ausführung der Kundenaufträge zur Folge hat. Sollte sich im Rahmen dieser Prüfung ein Anpassungsbedarf der vorliegenden Grundsätze ergeben, so werden wir diese entsprechend anpassen. Im Falle wesentlicher Anpassungen werden wir unsere Kunden entsprechend informieren.

Fondsanteile

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis (Primärgeschäft) unterliegen nicht den Regelungen zur Best Execution.

Wir führen Aufträge zum Erwerb oder zur Veräusserung von Fondsanteilen grundsätzlich nach Massgabe der für die jeweiligen Fonds geltenden Regelungen aus. Für Aufträge in Exchange-traded-Funds (ETF) gelten die gleichen Grundsätze wie für Aktien.

6. Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen

Die Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit den Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen der Bank richten sich nach deren allgemeinem Gebührentarif. Die Bank wird Ihnen Kosten und Nebenkosten der Wertpapier(neben)dienstleistung sowie Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit der Konzeption und Verwaltung der Finanzinstrumente offenlegen. In diesem Zusammenhang wird die Bank Ihnen in einer Veranschaulichung auch die Auswirkungen der Gesamtkosten auf die Rendite zur Verfügung stellen. Die Vorgaben zur Kostentransparenz gelten grundsätzlich auch gegenüber professionellen Kunden. Soweit die Bank Ihnen Informationen zu Kosten vorab (ex ante) zur Verfügung stellt, handelt es sich um Schätzungen. Die tatsächlich angefallenen Kosten werden Ihnen im Nachhinein (ex post) offengelegt und können von der Ex-ante-Schätzung abweichen. Bei der Ex-post-Darstellung von Kosten ist die Bank auf Datenzulieferungen von Produktgebern und Informationsdienstleistern angewiesen. Diese verwenden möglicherweise unterschiedliche Abrechnungstichtage, unterschiedliche Kurse (z. B. Tagesmittelkurse oder Börsenschlusskurse) sowie zu Fremdwährungen unterschiedliche Umrechnungskurse und Umrechnungszeitpunkte. Deswegen kann es zu Unterschieden und Abrechnungs- und Rundungsdifferenzen kommen.



7. Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten

Um mögliche Konflikte zwischen Ihren Interessen und denjenigen der Bank, ihrer Mitarbeitenden oder anderer Kunden von vornherein zu vermeiden, hat die Bank eine Reihe von Massnahmen getroffen. Sie hat diese Massnahmen in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten für Sie zusammengefasst.

8. Kundenabrechnung und Berichterstattung

Die Bank stellt Ihnen unverzüglich nach Ausführung eines für Sie getätigten Wertpapierhandelsgeschäfts eine entsprechende Abrechnung (Transaktionsabrechnung) zu. Vor Ausführung des Auftrags informiert Sie die Bank über den Stand der Ausführung nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch oder bei allfälligen Schwierigkeiten bei der Ausführung des entsprechenden Auftrags. Die Bank übermittelt Ihnen periodisch, in der Regel zum Jahresende, eine Aufstellung der für Sie gehaltenen Finanzinstrumente (Depotauszug), es sei denn, eine solche Aufstellung ist bereits im Rahmen einer anderen periodischen Aufstellung übermittelt worden. Auf besonderen Wunsch erstellt die Bank für Sie weitere Verzeichnisse. Vorbehalten bleiben anderslautende spezielle Abmachungen.

Die Bank liefert Ihnen gegenüber ein regelmässiges Kundenreporting über die erbrachten Geschäfte auf einem dauerhaften Datenträger, in der Regel quartalsweise nach Abschluss des jeweiligen Kalenderquartals. Bei Einzelwertpapiermitteilungen erfolgt das Reporting einmal alle zwölf Monate zu Anfang des neuen Jahres, bei einem kreditfinanzierten Portfolio im Rahmen einer Vermögensverwaltung monatlich nach Abschluss des jeweiligen Monats.

Im Rahmen einer Vermögensverwaltung erhalten Sie von der Bank ein Verlustschwellenreporting, wenn der Gesamtwert des Portfolios um 10 Prozent fällt, sowie anschliessend bei jedem Wertverlust in 10-Prozent-Schritten.

Gleiches gilt bei einem Konto für Privatkunden, das Positionen mit kreditfinanzierten Finanzinstrumenten oder Geschäfte mit Eventualverbindlichkeiten umfasst (bei Finanzierung durch Dritte nur bei Kenntnis der Bank).

9. Product-Governance

Die Vertreiber von Finanzmarktinstrumenten müssen über einen angemessenen Product-Governance-Prozess verfügen, um sicherzustellen, dass sich die angebotenen Produkte und Dienstleistungen mit den Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen des Zielmarkts vereinbaren lassen. Bei beratungsfreien Aufträgen werden wir den Zielmarkt nur im Hinblick auf die Zielmarktkriterien der Kundenkategorie sowie, soweit dies gesetzlich vorgegeben ist, im Rahmen der Kenntnisse und Erfahrungen prüfen.